

Dienstvereinbarung

Einstellung von Ein-Fach-Lehrkräften

Zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Personalrat-Schulen wird nach § 62 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) die folgende Dienstvereinbarung über die Einstellung von Ein-Fach-Lehrkräften in der Stadtgemeinde Bremen geschlossen:

Präambel

Der Senatorin für Kinder und Bildung liegen häufig Bewerbungen von Personen mit einer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation vor. Diese haben i.d.R. nur die Fakultas für ein Unterrichtsfach erworben und sind häufig aufgrund ihrer individuellen Berufs- und Lebensbiographie und Lebensumstände nicht in der Lage, die volle Lehramtsqualifikation nach Bremischen Recht zu erreichen. Aus diesem Grund soll diesen Personen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels eine Tätigkeit als Lehrer:in im Bremer Schuldienst ermöglicht werden. Dabei bleiben die Rechtsgrundlagen, die für die Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen bestehen, unberührt.

1. Persönlicher und inhaltlicher Geltungsbereich

1.1 Die Dienstvereinbarung gilt für die einzustellenden Ein-Fach-Lehrkräfte bei der Senatorin für Kinder und Bildung an den öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen.

1.2 Die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen gelten für das Einstellungsverfahren an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

1.3 Das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung in einem Fach gemäß der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) bleibt unberührt.

2. Grundsätze

2.1 Ein-Fach-Lehrkräfte verfügen nicht über eine vollständige Lehramtsqualifikation nach Bremischem Recht.

2.2 Eine Verbeamtung ist aufgrund der fehlenden Laufbahnbefähigung grundsätzlich ausgeschlossen. Ein-Fach-Lehrkräfte gelten als sog. andere Bewerber:innen i. S. v. § 17 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz. Eine Verbeamtung ist nur möglich, wenn eine Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben und dies durch den Landesbeamtenausschuss im Einzelfall festgestellt wurde.

2.3 Die Einstellung erfolgt unter Abschluss eines Arbeitsvertrags als Tarifbeschäftigte:r.

2.4 Voraussetzungen für den Abschluss eines Arbeitsvertrages ist das Vorliegen deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C 2. Sofern eine entsprechende Qualifizierung bereits begonnen wurde, oder unmittelbar mit der Aufnahme der Tätigkeit erfolgt, kann eine Einstellung auch auf dem Sprachniveau C1 erfolgen.

3. Deputat

3.1 Das Deputat richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – BremLAAufG).

3.2 Das Deputat beträgt 28 Unterrichtsstunden, wenn die Ein-Fach-Lehrkraft in nur einem Unterrichtsfach oder in nur einer Fachrichtung eingesetzt wird. Im Übrigen richtet es sich nach der jeweiligen Schulstufe.

3.3 Ausschließlich mit Zustimmung der Ein-Fach-Lehrkraft kann diese fachfremd und/oder als Klassenlehrkraft eingesetzt werden. Ein Anspruch auf Zulage entsteht dadurch nicht.

4. Zugang zu Funktionsstellen

4.1 Gemäß § 67 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz können Ein-Fach-Lehrkräfte aufgrund der fehlenden Lehramtsqualifikation nicht zur:m Schulleiter:in bestellt werden.

4.2 Ein-Fach-Lehrkräfte können sich grundsätzlich auf weitere Funktionsstellen bewerben.

5. Qualifikation

5.1 Ein-Fach-Lehrkräfte nehmen verpflichtend an einer Fortbildungsmaßnahme teil.

5.2 Ein-Fach-Lehrkräfte haben die Möglichkeit, eine Lehramtsqualifikation nach den geltenden Regelungen zu erwerben.

5.3 Ein-Fach-Lehrkräfte werden für die Dauer von einem Schuljahr von Mentor:innen unterstützt, die eine Ermäßigung von einer LWS erhalten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

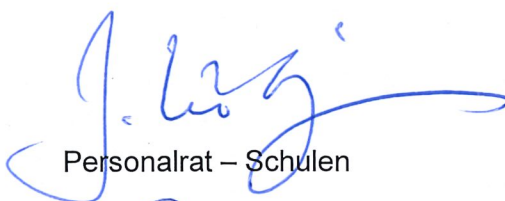
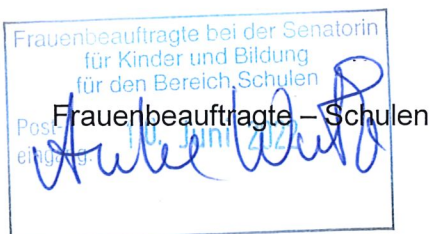
6.2 Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden.

6.3 Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres kündbar.

Bremen, den 9.6.2022



Die Senatorin für Kinder und Bildung



Personalrat – Schulen



Schwerbehindertenvertretung - Schulen